SATZUNG

des Amtes Eidertal

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

vom

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO SH) i.V.m. § 24 a der Amtsordnung (AO SH) und des § 1 Abs. 1, § 2 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Eidertal vom folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der Beteiligten oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

- 1. Mündliche Auskünfte,
- schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern.
- 3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
- 4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten oder Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
- 5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,

- 6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einer oder einem Dritten als mittelbarer Veranlasserin oder mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
- 7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
- 8. erste Ausfertigung bzw. Beglaubigung von Kopien von Zeugnissen,
- 9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder deren Mitträger das Amt Eidertal ist,
- 10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerausweise,
- 11. Gebührenentscheidungen,
- 12. Genehmigung der Errichtung von Stellschildern und Werbeflächen durch örtliche Vereine, Verbände, Parteien und Wählergemeinschaften,
- 13. Leistungen, die aufgrund eines Fehlers in der Verwaltung des Amtes Eidertal erforderlich werden.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
- a) Die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
- b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid) oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
- Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer K\u00f6rperschaft des \u00f6ffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenbefreiung nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Auf die Gebührenerhebung kann verzichtet werden, wenn Auskünfte aus gespeicherten Daten der Verwaltung per Datenfernübertragung der Antragstellerin oder des Antragstellers zur Verfügung gestellt werden können.

(4) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zurzeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühren werden Centbeträge auf volle Euro abgerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen, und des Umfanges, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
- ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
- 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
- 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

(3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 1,00 € errechnet.

(4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist die- bzw. derjenige verpflichtet, die oder der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann eine Sicherheit verlangt werden.
- (5) Die oder der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8 Datenverarbeitung

Die Verwaltung ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenpflichtigen gemäß § 6 Abs 1 e) Datenschutzgrundverordnung (DSVGO) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die

Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Verwaltung ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.06.2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung des Amtes Flintbek über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 20.12.2022 aufgehoben.

Flintbek,

AMT EIDERTAL
DER AMTSDIREKTOR

DR. FRIEDRICHS

GEBÜHRENTABELLE vom 01.06.2024

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

		<u>Gebühr/€</u>
<u>Al</u>	<u>gemein</u>	
1.	Fotokopien je Seite	
	a) DIN A 4	1,00
	b) DIN A 3	1,50
	Die gleichen Gebührensätze gelten auch für die Erstellung von Scans u Email	ind den Versand per
2.	Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken	
	und Verdingungsunterlagen usw. je nach den Kosten der Herstellung	
	und Vervielfältigung pro Exemplar	2,50 bis 25,50
3.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, soweit hier Gebührenfreiheit vorgesehen ist	für keine
	je angefangene halbe Stunde	Stundensätze Ziffer 11
4.	Schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind: Die Gebühr wird nach dem Zeitaufwand erh je angefangene halbe Stunde (Auskünfte für wissenschaftliche Arbeiten und Zwecke sind gebührenfre	Stundensätze Ziffer 11
5.	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit	
	nachstehend nichts Besonderes aufgeführt ist, pro Exemplar	3,00
	Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind,	
	erhöht sich die Gebühr bis auf	7,50
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit (siehe	
	§ 2 Ziffer 8) vorgeschrieben ist	5,00 bis 100,00

- Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides:
 Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist
 bis ½ der Gebühr
- 8. Bereitstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken a) in einfachen Fällen 5.00 bis 50.00
 - b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen 50,00 bis 1.000,00
 - c) bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen 1.000,00 bis 2.000,00
- Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und / oder Überlassung von Unterlagen zur Einsicht oder zum Herstellen von Abschriften, Auszügen usw., in Begleitung einer Verwaltungskraft
 Stundensätze Ziffer 11
- 10. Erteilung von Auskünften nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 19.01.2012 (IZG-SH) nach der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH-KostenVO) vom 21.03.2007 in der jeweils geltenden Fassung
- 11. Soweit Tatbestände in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie wird für jede angefangene halbe Stunde berechnet. Grundlage hierfür sind die in § 6 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Stundensätze für Personalkosten.

Sie belaufen sich wie folgt:

Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt	53,00€
Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	57,00€
Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	68,00€
Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	85,00€

Fachbereich Bürgerdienste (Ordnungsamt / Einwohnermeldeamt / Standesamt)

12. Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten je angefangene DIN-A 4-Seite Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.

2,50

Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.

Stundensätze Ziffer 11

13. Genehmigungen zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrs-	
flächen	

5,00 bis 100,00

14. Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG)

a) Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist für die Überführung in den

Leichenraum	30,00
b) Ausstellung eines Leichenpasses	15,00
c) Kosten der Ersatzvornahme § 13 Abs. 2	150,00 bis 300,00
d\ \/orlängerung / \/orkürzung der Postattungsfrist	30.00

d) Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist 30,00
e) Festsetzung der Bestattungsfrist bei Leichenöffnung 15,00
f) Verlängerung / Verkürzung der Urnenbeisetzungsfrist 30,00

g) Genehmigung für private Bestattungsplätze 300,00 bis 500,00

h) Ausgrabung / Umbettung einer Leiche 50,00

Fachbereich Finanzen

15. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken 5,00

16. Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos für das laufende

Jahr 5,00

17. Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen 10,00

18. Feststellungen aus Abgabenkonten und -akten Stundensätze Ziffer 11

19. Bearbeitung von Rücklastschriften 15,00 €

20. Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken

a) für Einfamilienhäuser	5,00
b) für Zweifamilienhäuser	10,00
c) für Drei- und Mehrfamilienhäuser	15,00

21. Abnahme und Genehmigung von zusätzlichen Wassermessern

35,00

Für den Austausch von bereits genehmigten Wasser-/Nebenzählern bis zum 31.03. des auf den Ablauf der Eichfrist folgenden Jahres wird keine erneute Gebühr erhoben. Dies gilt für Wasser-/Nebenzähler nach § 14, Absatz 4 und 5 der "Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung" (BGS) der Gemeinden Blumenthal, Mielkendorf, Molfsee, Rodenbek, Rumohr und Schierensee.

Fachbereich Bauen und Umwelt

22. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen

Anlagen ausgeführt werden

je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung

Stundensätze Ziffer 11

23. Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung

Gebühr 1 % des Ursprungswertes

mindestens jedoch 6,00 bei nicht zu ermittelndem Geldwert 90,00

24. Kanalanschlussgenehmigung und Abnahme von Kanalhausanschlüssen

a) für Einfamilienhäuser 75,00 b) für Zweifamilienhäuser 100,00

c) für mehrgeschossige Häuser im Sinne der LBO

und gewerblich genutzte Grundstücke 125,00 bis 250,00

25. Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die Kanalisation 20,00

26. Untersuchung von Störungen im Kanalanschluss eines Grundstücks Stundensätze Ziffer 11

27. Bescheinigung über den Verzicht des Vorkaufsrechts der Gemeinde gemäß § 28 ff BauGB

50,00

28. Genehmigung und Abnahme von Bordsteinabsenkungen	60,00			
29. Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen,				
Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	100,00			
Für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	5,00			
<u>Archiv</u>				
30. Gebühren für die Benutzung von Personenstandsbüchern im Amtsarchiv	1			
a) Ablichtung je eines Eintrages aus Personenstandsunterlagen	7,50			
b) Erteilung je einer schriftlichen Auskunft aus archivierten				
Personenstandsunterlagen	7,00			
c) Erteilung einer schriftlichen Auskunft zu je einer Person aus archiviert	en			
Meldeunterlagen	6,00			
d) Suchen je eines Eintrages oder Vorganges				
in archivierten Personenstands- und Melderegistern, wenn die				
Registernummer oder das zuständige Standesamt nicht genannt oder				
sonstige zum Auffinden nötige Angaben nicht gemacht werden können,				
werden nach dem Zeitaufwand erhoben	Stundensätze Ziffer 11			
31. Gebühren für Fotografien im Amtsarchiv:				
a) Grundgebühr pro Auftrag	5,00			
b) Gebühr je Foto	2,00			